

Satzung der DJK Bruchsal e.V. *(Stand 3.10.2025)*

§ 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen **DJK Bruchsal e.V.** Er ist gegründet 1927 – wiedergegründet am 22.6.1966 als Rechtsnachfolger des 1934 auf Druck der NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Bruchsal.

- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen.

- (3) Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes und untersteht deren Satzungen und Ordnungen.

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden, in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

Diese Satzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes.

- (4) Der Verein führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind gelb/schwarz.

- (5) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) und der Fachverbände bzw. deren Rechtsnachfolger und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen.

- (6) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

- (7) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

- (8) Der Verein fördert die Jugendarbeit. Der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit gemacht.

- (9) Der Verein DJK Bruchsal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung v. 1.1.1977.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung und Erhalt von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Vergütungen aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft und von rechtswirksamen Verträgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (10) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen und –leiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung
- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung gemäß den Regelungen der Sportverbände.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK und den Fachverbänden auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes, des Sportbundes und der Fachverbände sowie der Stadt Bruchsal und des Landes Baden-Württemberg.

- (3) Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung durch schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) Sofern ein Mitglied mit mehr als dem laufenden Jahresbeitrag in Rückstand ist, kann auf Antrag des Hauptkassiers die Streichung von der Mitgliedsliste durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
- (7) Schreiben und Mitteilungen an Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift übersandt worden sind.

§ 5 Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder haben das Recht,

- (1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen
- (2) im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- (1) am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK anzuerkennen,

- (2) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber Fachverbänden zu erfüllen,
- (3) die bei der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall Beitragsabweichungen beschließen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit,
- (4) zu gestatten, dass durch die EDV-Verwaltung des Vereins personenbezogene Daten gespeichert werden. Soweit eine Speicherung erfolgt, muss der Inhalt der gespeicherten Daten dem Betroffenen auf Antrag bekannt gegeben werden. Diese Daten werden unter einem besonderen Vertrauensschutz zur Verfügung gestellt. Sie dürfen an Dritte nur im Rahmen der EDV-Vereinsverwaltung weitergegeben werden.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Zur Erfüllung außergewöhnlicher Ausgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen, jedoch höchstens das doppelte eines Jahresbeitrages.

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- **geschäftsführender Vorstand**
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Geschäftsführer(in),
 - d) der/die Hauptkassier(erin),
- dem **Gesamtvorstand** gehören darüber hinaus an
 - e) der Geistliche Beirat
 - f) der/die Gesamtjugendleiter/in,

- g) der/die Pressereferent/in,
- h) die Abteilungsleiter/innen,
- i) Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung bestätigt sind,
- j) der/die Ehrenvorsitzende(n).

(2) **Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.** Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können einzelne Vorstandsmitglieder zur Abgabe von Willenserklärungen bestimmter Art ermächtigt werden.

(3) Sofern für ein unter a) bis f) genanntes Amt ein Träger vorzeitig ausscheidet, werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

(4) Die Anzahl der Beisitzer ist auf höchstens vier begrenzt.

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein in Ausführung seiner Satzungsbestimmungen und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

(2) Er erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. Für bestimmte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

(3) Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Erledigung der Vereinsgeschäfte, insbesondere die Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes, geregelt sind.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n im Verhinderungsfall, führt das Vereinsarchiv und ist verantwortlich für den Schriftverkehr des Vereins, für Protokolle und Einladungen
- c) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes.
- d) Der/die Hauptkassier(er)in verwaltet die Kasse, erstellt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss und ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung, kann sich dafür jedoch geeigneter Unterstützung bedienen. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- e) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um religiöse Bindung und um allgemeine erzieherische

Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

- f) Dem Gesamtjugendleiter/ der Gesamtjugendleiterin ist die Betreuung und Vertretung der Vereinsjugend übertragen. Er/sie erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung des Vereins.
- g) Der/die Pressereferent/in hält Kontakt zu örtlichen Medien, sorgt für eine lebendige Darstellung von Vereinsaktivitäten in der Presse und die Veröffentlichung der Vereinszeitschrift.
- h) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, Mannschaftsabende und Spielersitzungen, Mannschaftsbegleitung und technische Ausbildung. Sie sorgen auch für wirtschaftliche Auslastung der ihnen zugewiesenen Sportstätten.
Sie sind auch für Haltung und Disziplin mitverantwortlich.
- i) Die Beisitzer unterstützen und beraten den Vorstand.

§ 12 Wahl und Beschlussfähigkeit

- (1) Die **Mitglieder des Vorstands** werden von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit nachfolgend nicht anders geregelt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. **Der Geistliche Beirat** wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. **Der/die Gesamtjugendleiter(in)** wird auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 14 bis 18 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung des Gesamtvorstandes. **Die Abteilungsleiter/innen** für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
Beisitzer werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

- (2) Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt sowie die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre nach folgendem Turnus:

In Jahren mit gerader Jahreszahl

Der/die 1. Vorsitzende
Der/die Hauptkassier(erin)
Beisitzer, soweit Bestätigung erforderlich

In Jahren mit ungerader Jahreszahl:

Der/die Geschäftsführer(in)
Der/die stellvertretende Vorsitzende
Der/die Pressereferent(in)
Beisitzer, soweit Bestätigung erforderlich

- (3) Bei vorzeitiger Beendigung eines Amtes wird in der nächsten Mitgliederversammlung gegebenenfalls eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 16 Jahre.

- (1) **Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen** (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung **kann** einberufen werden
 - durch Vorstandsbeschluss
 - auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Berichterstattung des Vorstands und der Abteilungsleiter(innen) über das zurückliegende Jahr und über Umsetzung von Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung
- (2) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen
- (3) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und Wahl der Kassenprüfer, Bestätigung der Abteilungsleiter(innen), des/der Gesamtjugendleiters(in) und der Beisitzer
- (4) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
- (5) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- (7) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a EStG

§ 15 Verfahrensbestimmungen

- (1) **Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand** unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen **einberufen**.
Die **Einladung** kann schriftlich. Ein Hinweis in den Stadtnotizen, der Tageszeitung und dem Amtsblatt Bruchsal und der Homepage sollte die Einladung zeitnah ergänzen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. §15 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) **Anträge** müssen mindestens eine Woche im Voraus beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Dies gilt auch für Dringlichkeitsanträge aus der Versammlung.
- (3) Sofern bei Wahlen ein Mitglied **geheime Abstimmung** beantragt, ist geheim zu wählen.
- (4) **Abwesende können gewählt werden**, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, erklärt haben.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** gefasst. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. **Ausnahmen** sind Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, die unter § 16 der Satzung **besonders geregelt** sind.
- (6) Über die Versammlung ist ein **Protokoll** zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderungen, Austritt aus dem Verband, Vereinsauflösung

- (1) **Satzungsänderungen** können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) **Der Austritt** aus dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Sportverband“ einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen.
Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Bundesverband

und dem DJK-Diözesanverband. Im Falle des Ausschlusses oder Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

- (3) **Die Auflösung des Vereins** kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Gesamtkirchengemeinde Bruchsal bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im ökumenischen Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sport- bzw. Jugendpflege, zu verwenden hat.
- (4) **Sollte bei Mitgliederversammlungen gemäß Abs. (2) und (3) nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein**, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen und Mitteilungen einzuberufen, die **dann in jedem Fall beschlussfähig** ist.
- (5) **Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB**, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft.

Schlussbestimmung:

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung am 27.06.2025 angenommen und ersetzt die Satzung vom 23.03.2007 mit sofortiger Wirkung.

Bruchsal, den 27.06.2025

gez. Karl-Heinz Bötsch

.....
Vorsitzender

gez. Peter Bachmann

.....
Protokollführer

Diese Satzung vom 27.06.2025 wurde am2025 genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstands